

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling und Thomas Wansch (SPD)
– Drucksache 17/6065 –

Verfassungskonforme Neuregelung der Grundsteuer

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6065 – vom 26. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 die Einheitsbewertung des Grundbesitzes als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Einheitswerte für den Grundbesitz noch heute nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den alten Bundesländern auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 und in den neuen Ländern sogar nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 ermittelt werden. Die Systematik der Bewertungsvorschriften führt nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts bei der Feststellung der Einheitswerte zu gleichheitswidrigen Wertverzerrungen, deren Hauptursache darin liegt, dass die seit 1964 eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen im Gebäudebestand sowie auf dem Immobilienmarkt nicht in die Bewertung miteinbezogen werden. Der Gesetzgeber ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nunmehr aufgefordert, bis spätestens 31. Dezember 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung für die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage zu schaffen. Für die verwaltungsmäßige Umsetzung des neuen Rechts räumt das Gericht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche vorrangigen Ziele sollten nach Auffassung der Landesregierung durch die Bundesregierung bei der Novellierung der Grundsteuer berücksichtigt werden?
2. Wie bewertet die Landesregierung die zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts?
3. Welche Konsequenzen aus dem Urteil ergeben sich aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf die in der Diskussion befindlichen Reformansätze?
4. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nach der Reform nicht stärker belastet werden?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Grundsteueraufkommen stellt für die Kommunen einen unverzichtbaren Teil ihrer Einnahmen dar, da es sich hier – wie bei der Gewerbesteuer – um eine originäre kommunale Steuerquelle handelt. Vorrangiges Ziel bei der Novellierung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss infolgedessen die verfassungskonforme Sicherung des Fortbestands der Grundsteuer sein.

Zu Frage 2:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage zu schaffen. Das geltende Recht der Einheitsbewertung gilt zunächst nur bis zum Ergehen einer Neuregelung, längstens bis zum Ablauf der dem Gesetzgeber zur Neuregelung gesetzten Frist am 31. Dezember 2019, fort. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Die zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind in zweierlei Hinsicht nachvollziehbar. Zum einen trifft den Gesetzgeber die nunmehr ausgesprochene Verfassungswidrigkeit der grundsteuerlichen Bewertungsregel nicht unerwartet, was nicht zuletzt durch die entsprechende Bundesratsinitiative vom 4. November 2016 (Bundesratsdrucksache 515/16 [Beschluss]; sogenanntes „Kostenwertmodell“) dokumentiert wird. Zum anderen trägt das Bundesverfassungsgericht mit der eingeräumten Übergangsfrist bis längstens 31. Dezember 2024 dem „Mengengerüst“ von bundesweit ca. 36 Mio. wirtschaftlichen Einheiten, die von der Neuregelung des grundsteuerlichen Bewertungsrechts betroffen sein werden, angemessen Rechnung.

b. w.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat zunächst unmittelbare Auswirkungen für den Gesetzgeber, der aufgefordert ist, die Grundsteuer bis 31. Dezember 2019 auf eine neue Bemessungsgrundlage zu stellen. Bei den Regeln zur Erfassung der Bemessungsgrundlage wird dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dieser wird dadurch begrenzt, dass die Bemessungsregeln den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abbilden müssen.

Der Gesetzgeber ist auch bei der Grundsteuer nicht gehindert, mit dem Steuerrecht außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen; zudem verfügt er – gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art – über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es erforderlich, die organisatorischen und automationstechnischen Grundlagen unter Berücksichtigung von Planungs-, Umsetzungs- und Finanzierungsfragen zu schaffen. Ein neues Modell sollte möglichst einfach und muss innerhalb der gesetzten Frist umsetzbar sein. Zudem sollte die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage nach wie vor einen Wertbezug haben. Dies wird die weitere Diskussion über den geeigneten Reformansatz mitbestimmen.

Zu Frage 4:

Schon in ihrer Bundesratsinitiative vom 4. November 2016 (Bundesratsdrucksache 515/16 – Beschluss) hatten sich die Länder bei Neuregelung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage für eine Aufkommensneutralität (in Bezug auf das Gesamtsteueraufkommen) ausgesprochen. Stellschrauben zur Sicherung von Aufkommensneutralität sind zum einen Grundsteuermesszahlen, zum anderen Hebesätze, die durch die Kommunen als Steuergläubiger bestimmt werden.

Doris Ahnen
Staatsministerin